

Zweckverband IIG  
Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet  
Vogelherd/ Längefeld  
Mit den Gemeinden Straßberg, Winterlingen  
Zollernalbkreis



**Bebauungsplan**  
Interkommunales Gewerbegebiet  
Bauabschnitt 3 „Vogelherd- Nord II“

**Satzungsbeschluss**

**- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan –**

Stand Juli 2017

<b>Auftraggeber:</b> Gemeinde Straßberg Lindenstraße 5 72479 Straßberg Telefon: 07434/9384-0 Telefax: 07434/9384-44 E-Mail: <a href="mailto:info@strassberg.de">info@strassberg.de</a>	<b>Planverfasser:</b> Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH In der Au 11 72488 Sigmaringen Telefon: 07571 7445-0 Telefax: 07571 7445-66 E-Mail: <a href="mailto:info@langenbach.de">info@langenbach.de</a>
--	--

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1. VORBEMERKUNGEN .....	1
1.2. WICHTIGSTE ZIELE UND UMWELTRELEVANTE INHALTE DER PLANUNG .....	1
1.2.1 Angaben zum Standort .....	1
1.2.2 Ziel der Planung.....	2
1.2.3 Vorbereitende Bauleitplanung/Flächennutzungsplan .....	2
1.2.4 Umweltrelevante Inhalte der Planung.....	3
1.2.5 Größe des Geltungsbereichs .....	3
1.2.6 Bauliche Nutzung .....	3
1.2.7 Verkehrskonzept .....	4
1.2.8 Grünordnung.....	4
1.2.9 Externe Kompensationsmaßnahmen .....	5
1.2.10 Ver- und Entsorgung .....	5
1.2.11 Einfriedungen.....	5
1.2.12 Grundstücksgestaltung.....	5
1.3. DARSTELLUNG DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES (FACHGESETZE, FACHPLÄNE UND SONSTIGE ZU BERÜCKSICHTIGENDE VORGABEN) .....	6
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>8</b>
2.1. BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG DER UMWELT SOWIE UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME .....	8
2.1.1 Mensch .....	8
2.1.2 Tiere und Pflanzen .....	8
2.1.3 Boden .....	12
2.1.4 Wasser .....	13
2.1.5 Klima/Luft .....	13
2.1.6 Landschaft/Landschaftsbild.....	13
2.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter .....	14
2.2. UMWELTPROGNOSE DER AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	15
2.2.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	15
2.2.2 Biotoptypenverlust.....	15
2.2.3 Verlust von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	15
2.2.4 Verlust von Infiltrationsflächen zur Grundwasserneubildung .....	15
2.2.5 Verlust von Flächen für die Kaltluftproduktion .....	16
2.2.6 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes .....	16
2.2.7 Beeinträchtigung von Kulturgütern.....	16

2.2.8	<i>Wechselwirkungen</i> .....	16
2.2.9	<i>Zusammenfassung der „Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung“</i> .....	16
2.3.	BEWERTUNG DER IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	17
3.	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN</b> .....	18
3.1.	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG .....	18
3.2.	AUSGLEICH.....	18
3.2.1	<i>FFH-Lebensraumtyp</i> .....	18
3.2.2	<i>Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches</i> .....	18
3.2.3	<i>Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches</i> .....	20
3.3.	EINGRIFFS-KOMPENSATIONS-BILANZ .....	21
3.3.1	<i>Fachliche Bewertung Bestand und Planung inkl. Minimierung und planinterner Ausgleichsmaßnahmen (nach Schutzgütern getrennt)</i> .....	22
3.3.2	<i>Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches</i> .....	26
3.3.3	<i>Gesamtbewertung</i> .....	27
4.	<b>BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN</b> .....	28
4.1.	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN PRÜFMETHODEN .....	28
4.1.1	<i>Räumliche und inhaltliche Abgrenzung</i> .....	28
4.1.2	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	28
4.2.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND .....	30
5.	<b>BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING)</b> .....	30
6.	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	30
7.	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b> .....	32
7.1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN.....	32
7.2.	LITERATUR, GUTACHTEN, GEO-FACHDATEN .....	33

#### ANHANG

Anhang 1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Boden

Anhang 2 Habitatpotenzialanalyse

#### UNTERLAGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

Unterlage 2.2 Bestandplan (M 1:500)

Unterlage 2.3 Maßnahmenplan (M 1:500)



## **1. Einleitung**

### **1.1. Vorbemerkungen**

Der Zweckverband IIG der Gemeinden Straßberg und Winterlingen hat am 07.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vogelherd-Nord II“ als Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets Straßberg/ Winterlingen beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach BauGB § 8 Absatz 3.

Die vorgesehene Planung entspricht weitgehend der Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßberg/ Winterlingen von 1995. Die Baufläche ist zum Großteil als Gewerbegebiet aufgenommen, ein Bereich im Norden ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planung auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft und im Umweltbericht dokumentiert.

Diese Umweltprüfung wurde durchgeführt und im nachfolgenden „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ dokumentiert.

Der „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die zu überplanende Fläche wurde bisher vorwiegend als Grünland genutzt.

Das Vorhaben ist ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 20 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG). Aus diesem Grund wird der Umweltbericht durch eine Eingriffs-Kompensations-Bilanz, einen Bestandsplan sowie einen grünordnerischen Maßnahmenplan ergänzt.

Die Inhalte eines Grünordnungsplanes gemäß den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB, des § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 2 NatSchG sind im „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ enthalten, so dass ein separater Grünordnungsplan nicht erforderlich ist.

### **1.2. Wichtigste Ziele und umweltrelevante Inhalte der Planung**

#### **1.2.1 Angaben zum Standort**

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes „Vogelherd-Nord II“ liegt am westlichen Ortsrand von Winterlingen auf 789 m ü. NHN. „Vogelherd-Nord II“ bildet den dritten Bauabschnitt zum Interkommunalen Gewerbegebiet Straßberg/ Winterlingen. Das Bauungsplangebiet schließt im Westen an den 2. Bauabschnitt „Vogelherd Nord“ an. Nördlich und östlich liegen als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Süden schließt ein als Gewerbegebiet ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Die Erschließung erfolgt von West nach Ost über die Straße „Kreuzsteig“.

Die überörtliche verkehrliche Erschließung erfolgt über die L 415 „Winterlinger Straße“ (Hauptstraße) die in die Bundesstraße 463 mündet.

Die Topographie weist ein Gefälle von Nord nach Süd auf.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 685, 686, 687, 688, 689, 690, 4550, 4552, 4554, 4555, 4700, 4701 und 4701/1.



Die Flächenbilanz der derzeitigen Nutzung im Plangebiet wird in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1: Flächenbilanz realer Bestand im Plangebiet**

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche</b>
<b>33.61 Intensivwiese</b>	6	13.391 m <sup>2</sup>
<b>33.43 Magerwiese mittlerer Standorte</b> Entspricht FFH LRT 6510	19	3.652 m <sup>2</sup>
<b>33.43 Magerwiese mittlerer Standorte</b> Entspricht FFH LRT 6510	15	1.435 m <sup>2</sup>
<b>33.41 Fettwiese</b>	13	8.502 m <sup>2</sup>
<b>35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation</b>	11	123 m <sup>2</sup>
<b>60.25 Grasweg</b>	6	873 m <sup>2</sup>
<b>60.23 Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter</b>	2	489 m <sup>2</sup>
<b>60.40 Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlage</b>	2	168 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>		28.633 m <sup>2</sup>

Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung im Plangebiet kann kartographisch dem Grünordnungsplan - Bestandsplan (Unterlage 2.2) entnommen werden.

### 1.2.2 Ziel der Planung

Das Ziel der Planung ist die geordnete Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes Winterlingen /Straßberg. Mit der Umsetzung des dritten Bauabschnittes wird neues Gewerbebauland geschaffen, um der Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen. In den Abschnitten „Vogelherd Süd“ und „Vogelherd Nord“ sind keine Flächen mehr verfügbar.

### 1.2.3 Vorbereitende Bauleitplanung/Flächennutzungsplan

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan von 1995 der Gemeinde Winterlingen/ Straßberg ist die beabsichtigte Realisierung des 3. Bauabschnittes des Interkommunalen Gewerbegebietes bereits zu  $\frac{3}{4}$  als Gewerbefläche ausgewiesen. Im nördlichen Bereich sind ca. 0,68 ha als landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,4 ha zusätzlich als Vorranggebiet „regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Da sich in diesem Bereich die Darstellung des Flächennutzungsplans ändert und auf der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche eine Gewerbenutzung realisiert werden soll, ist für den Planbereich eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderungsfläche hat eine Gesamtgröße von 0,68 ha.

In einem 1997 aufgestellten Rahmenplan für das interkommunale Gewerbegebiet ist das Plangebiet bereits als Misch- und Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Aktualisierung des Flächennutzungsplans erfolgt im Rahmen eines Parallelverfahrens nach BauGB § 8 Abs. 3 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Vogelherd-Nord II“.

#### 1.2.4 Umweltrelevante Inhalte der Planung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Vogelherd-Nord II“ liegt am nordwestlichen Ortsrand von Winterlingen und bildet einen weiteren Bauabschnitt zum Interkommunalen Gewerbegebietes Straßberg/ Winterlingen. Das Bebauungsplangebiet schließt im Westen an den 2ten Bauabschnitt „Vogelherd Nord“ an. Nördlich und östlich liegen als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Süden schließt ein als Gewerbegebiet ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtgröße von ca. 2,8 ha (100 %), davon fallen auf:

- Straßenverkehrsflächen	ca. 0,13	ha = 4,6 %
- Gewerbeflächen	ca. 2,37	ha = 84,6%
- Private Grünfläche	ca. 0,28	ha = 10,0%
- Fläche für Versorgungsanlage	ca. 0,02	ha = 0,8 %

Die zu überplanende Fläche wurde bisher vorwiegend als Grünland genutzt.

#### 1.2.5 Größe des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan hat eine Gesamtgröße von ca. 2,8 ha.

#### 1.2.6 Bauliche Nutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der als „Gewerbegebiet“ ausgewiesenen Flächen werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO zulässigen Anlagen ausnahmsweise zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), sowie der Höhe der baulichen Anlage.

Die Höhe der baulichen Anlage wird über die max. Firsthöhe und die max. Traufhöhe definiert. Bezugspunkt für die Festlegung der EFH ist die Mitte des Grundstückes an der Erschließungsstraße zugewandten Seite. Überschreitungen dieser Höhe sind nach vorherigem Herstellen des Einverständnisses mit der Gemeinde bis max. +50 cm möglich

Als Bauweise wird die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Eintragung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen für Ver- und Entsorgung nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.

### **1.2.7 Verkehrskonzept**

Die äußere Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt von Süden über die Straße „Kreuzsteig“ des Baugebietes „Vogelherd Nord“. Zur inneren Erschließung wird die Straße „Kreuzsteig“ verlängert. Die Breite der Fahrbahn beträgt zwischen den Borden 6,35 m, am nordöstlichen Ende ist eine temporäre einseitige Wendeschleife für Lastzüge vorgesehen.

### **1.2.8 Grünordnung**

Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan (Maßnahmenplan) erstellt, welcher Bestandteil dieses Umweltberichtes ist (Unterlage 2.3).

Dieser weist 3 m bzw. 5 m breite, privaten Grünfläche beidseitig entlang der Erschließungsstraße sowie entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches aus.

Auf der südlichen Grünfläche sowie verkehrsbegleitend werden Pflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen ausgewiesen. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wird zur Abgrenzung zur freien Landschaft eine von Bäumen unterbrochene Heckenpflanzung ausgewiesen.

Für die Anpflanzung gelten die Regelungen des Nachbarrechts für Baden-Württemberg (Nachbarrechtsgesetz –NRG).

### **1.2.9 Externe Kompensationsmaßnahmen**

Da der Eingriff durch die Planung innerhalb des Geltungsbereichs nicht vollständig kompensiert werden kann, sind zum Ausgleich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplans. Aufgrund des Verlustes von FFH Lebensraumtypen sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgesetzt

Es handelt sich um drei externe Ersatzmaßnahmen bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.2.2).

### **1.2.10 Ver- und Entsorgung**

#### Wasserversorgung:

Eine ausreichende Trink-, Nutz- und Löschwassermenge kann über die Erweiterung des Ortsnetzes bereitgestellt werden.

#### Abwasser

Entsprechend der Anforderungen des aktuellen Wasserhaushaltsgesetzes werden nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet getrennt. Anfallendes verunreinigtes Abwasser wird in einen neu zu verlegenden Mischwasserkanal eingeleitet.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen wird dezentral über Versickerungsanlagen zurückgehalten, versickert und verdunstet.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung kann über die Erweiterung des Ortsnetzes gewährleistet werden.

#### Stromversorgung

Die Stromversorgung kann über die Erweiterung des Ortsnetzes sichergestellt werden. Niederspannungsleitungen (einschließlich Telekommunikationsleitungen) sind als Freileitung nicht zulässig.

### **1.2.11 Einfriedungen**

Einfriedigungen dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 2,00 m über Straßenoberkante sein. Sockel und Mauern sind bis 0,50 m über natürlichem Gelände bzw. Oberkante angrenzender Verkehrsflächen zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedigungen ist nicht zugelassen. Im Bereich der für den Straßenverkehr freizuhaltenen Sichtdreiecken, sind die Einfriedigungen so zu gestalten und zu pflegen, dass keine Sichtbehinderung dadurch entsteht. Bei den übrigen Grundstücksgrenzen finden die Regelungen des Nachbarschaftsrechts des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

### **1.2.12 Grundstücksgestaltung**

Die nicht überbauten und nicht als Stellplatz-, Lager- und Verkehrsflächen genutzten Anteile der einzelnen Baugrundstücke sind extensiv zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### 1.3. Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes (Fachgesetze, Fachpläne und sonstige zu berücksichtigende Vorgaben)

#### Fachgesetze

Für den Bebauungsplan ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG und dem NatSchG zu beachten (siehe Kapitel 1.1). Sie wird im Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in einer Eingriffs-Kompensations-Bilanz nachvollziehbar dargestellt (siehe Kapitel 3.3). Im Bebauungsplan werden die entsprechenden Festsetzungen als rechtsverbindlich aufgenommen.

Wegen des Eingriffes in das Schutzgut Boden (Versiegelung) sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zu berücksichtigen.

#### Fachplanungen

##### Regionalplan

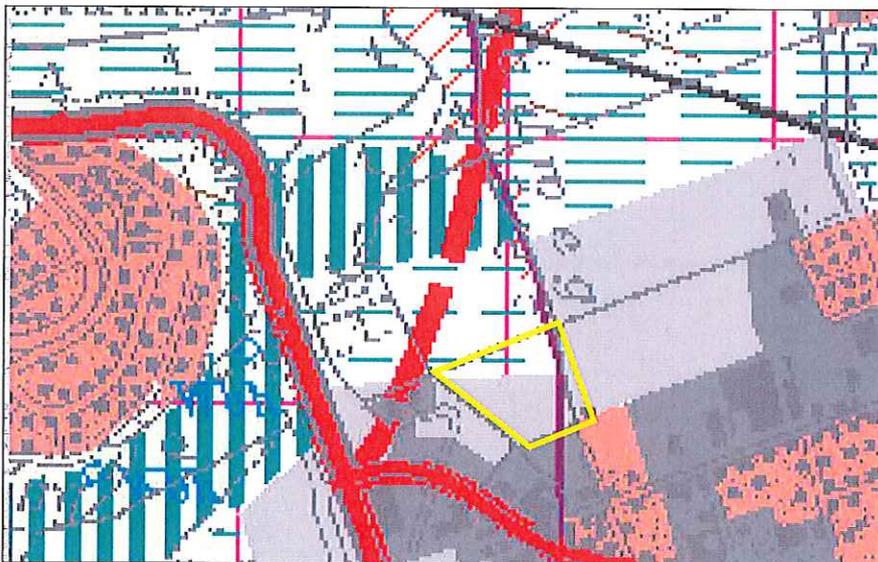


Abb. 1 Auszug aus Regionalplan Neckar Alb 2013

In der Raumnutzungskarte West des „Regionalplans Neckar-Alb 2013“ werden ca.  $\frac{3}{4}$  des Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen. Im Norden sind ca. 0,4 ha als Vorbehaltsgebiet für regionale Grünzug ausgewiesen.

Aufgrund der Konversion militärischer Einrichtungen in Meßstetten wurde ein Konversionsraum gebildet, in dem auch die Gemeinden Winterlingen und Straßberg liegen. Für diesen Bereich sind „raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen und interkommunale, auch regionsübergreifende Kooperationen und Entwicklungskonzepte zur Stärkung des Raumes vorzusehen“ (Regionalplan Neckar Alb).

Das geplante Gewerbegebiet tangiert ein Vorbehaltsgebiet „Regionaler Grünzug“. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde Straßberg und Winterlingen hat in den letzten Jahren insbesondere durch örtliche Betriebe stark zugenommen. Mittlerweile hat die Gemeinde alle freien gewerblichen Bauflächen veräußert, weitere freie Flächen stehen nicht

mehr zur Verfügung. Eine ausreichende und nachfragegerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen ist aber eine wichtige Grundvoraussetzung für die Bestandssicherung und die Entwicklung ansässiger Betriebe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, hat die Gemeinde beschlossen den 3. Bauabschnitt des Interkommunalen Gewerbegebiets für die örtliche Nachfrage weiter zu entwickeln. Die beanspruchte Fläche des regionalen Grünzugs beträgt ca. 0,4 ha. Der beanspruchte Freiraum wird durch eine Eingrünung der nördlichen Grenze optisch eingebunden und ein Verbund zum Außenbereich hergestellt. Die Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs wurde durch die Festsetzungen auf das erforderlichste Maß beschränkt. Des Weiteren ist die Ausweisung des Gewerbegebietes auf einem anderen Standort außerhalb des regionalen Grünzugs nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

### **Flächennutzungsplan**

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßberg/Winterlingen vom April 1995, sind  $\frac{3}{4}$  der Baufläche als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen. Eine ca. 6.800 m<sup>2</sup> Fläche im Norden ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

### **Angrenzende Planungen**

Der rechtskräftige Bebauungsplan des Gewerbegebietes „Vogelherd Nord“ schließt westlich an das Plangebiet an. Im Südosten schließt sich der rechtskräftige Bebauungsplan des Industriegebiets „Flandernstraße“ an. Südwestlich und östlich liegen im FNP als Gewerbegebiet ausgewiesene Flächen.

### **Sonstige zu berücksichtigende Vorgaben**

Ca. 0,01 ha liegen innerhalb des Naturparkes „Obere Donau“ und außerhalb der Gewerbegebietsausweisung im FNP. Für diese gelten die Schutzbestimmungen des Naturparkes „Obere Donau“, da sie außerhalb der im FNP für Bebauung vorgesehen Flächen liegen.

Es ist keine Berücksichtigung von sonstigen Vorgaben erforderlich, da das weitere Plangebiet außerhalb von weiteren Schutzgebieten und relevanten raumplanerischen Vorgaben liegt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt sowie Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

#### 2.1.1 Mensch

##### Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nordwestlichem Rand der Ortschaft Winterlingen. Von Westen ist das Plangebiet vom Gewerbegebiet „Vogelherd Nord“ begrenzt. Von Norden bis Osten wird das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

##### Erholungsfunktion

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet als siedlungsnaher Freiraum eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion. Die Bedeutung des Plangebietes als Verbindung zum nahegelegenen Wald (Feierabenderholung) bleibt bestehen, die Wegeverbindung bleibt über die „Lehrhalde“ erhalten.

##### **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass bei Nichtdurchführung der Maßnahme keine Veränderungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

#### 2.1.2 Tiere und Pflanzen

##### Potenzielle natürliche Vegetation

W. Trautmann (1966) definiert den Begriff der potentiellen natürlichen Vegetation wie folgt: „...die Vegetation, die sich einstellen würde, wenn der menschliche Einfluss aufhörte. Auch die potentielle natürliche Vegetation steht im Gleichgewicht mit ihrem Standort, wozu nicht nur die von Natur aus vorhandenen Geländefaktoren gehören, sondern auch solche nicht mehr rückgängig zu machenden Eigenschaften, die auf menschliche Einflüsse zurückgehen. Die potentielle natürliche Vegetation entwickelt sich nicht langsam, etwa im Laufe einer jahrhundertelangen Sukzession, aus der realen Vegetation; sie muss als schlagartig sich einstellend gedacht werden.“

Jeder Standort hat also eine ganz bestimmte potentielle natürliche Vegetation, die sich im gleichen Augenblick ändert, in dem sich - von Natur aus oder infolge menschlicher Eingriffe - der Standort ändert. Das definitionsgemäß schlagartige Vorhandensein der potentiellen natürlichen Vegetation soll die Wirkung von Klimaänderungen und allen sonstigen Standortänderungen, die im Laufe einer Sukzession eintreten könnten, ausschließen.“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vegetationskomplexes der potentiellen natürlichen Vegetation „Waldgersten-Buchenwald; örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald der Albhochfläche“

Im Folgenden werden die wichtigsten Bäume und Sträucher des Vegetationskomplexes aufgelistet:

*Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche), *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Ulmus glabra* (Bergulme), *Sorbus aucuparia* (Gewöhnliche Eberesche), im Tannenareal auch *Abies alba*, *Corylus avellana* (Hasel), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Crataegus monogyna*, (eingrifflicher Weißdorn) *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball),

### **Biotoptypen**

Zur Beurteilung der realen Vegetation im Plangebiet wurde im März 2015 eine Geländebegehung durchgeführt.

Für die Darstellung der Biotoptypen wurden die Biotoptypennummern und die Biotoptypenbezeichnungen aus der Tabelle 1: Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung – ÖKVO (2010) verwendet und bewertet.

In der folgenden Tabelle werden die aufgenommenen Biotoptypen dokumentiert und bewertet.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopwert</b>
<b>33.61 Intensivwiese</b>	6
<b>33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (entspricht FFH-LRT 6510)</b>	19
<b>33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (entspricht FFH-LRT 6510)</b>	15
<b>33.41 Fettwiese</b>	13
<b>35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation</b>	11
<b>60.25 Grasweg</b>	6
<b>60.23 Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter</b>	2

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme im Plangebiet kann kartographisch der Unterlage 2.2 Bestandsplan entnommen werden.

### **Schutzgebiete**

Am östlichen Rand des Gebiets erstreckt sich der Naturpark „Obere Donau“, eine Überschneidung ist auf ca. 0,13 ha gegeben (siehe Abb. 2). Der maßgebliche Teil der Planung gilt als Erschließungsfläche in der die Naturpark Bestimmungen nicht gelten. Die Schutzbestimmungen gelten nur für ca. 0,01 ha des Plangebietes. Die Schutzzwecke des Naturparkes werden durch die Planung nicht tangiert.

Im Planungsraum wurde der FFH-Lebensraumtyp „Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) erfasst (siehe Abb. 3). Bei der Fläche auf dem Flurstück Nr. 687 handelt es sich um eine Artenreiche Trespen-Glatthaferwiese mit dem Erhaltungszustand B

Auf Teilen der Flurstücke Nr. 4701 und 4700 liegt eine mäßig artenreich bis artenreiche Glatthaferwiese mit teils grenzwertig hohen Anteilen abwertender Arten, mit der Erhaltungszustand C. Diese Teilfläche geht außerhalb des Plangebietes nach Osten weiter.

Es liegen keine weiteren Schutzausweisungen im Gebiet vor. Ein nach § 33 NatSchG und § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Feldgehölz und Feldhecke im Nordwesten von Winterlingen“ (Biotopnr. 178204170314) grenzt mit einem Abstand von ca. 5m an den Planbereich, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist, aufgrund des grenzläufigen 5m breiten Grünstreifens und der Geländeneigung, unwahrscheinlich.

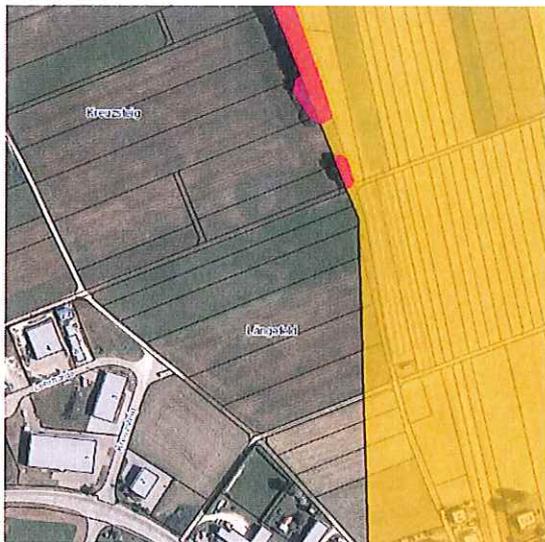


Abb. 2: Schutzgebiete (Kartendienst LUBW)

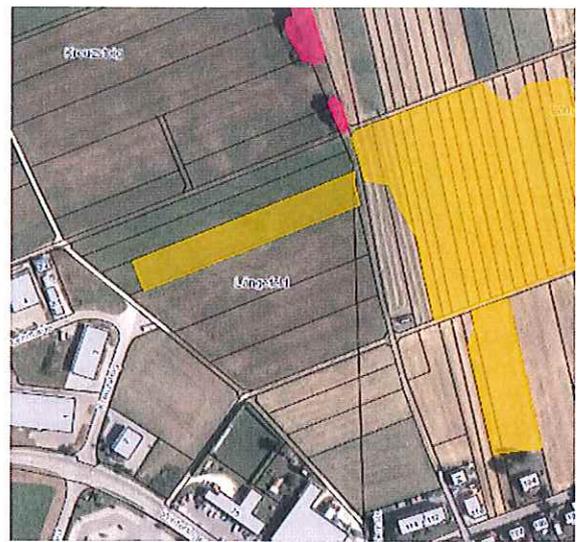


Abb. 3: Mähwiesenkartierung (LUBW)

1,2 km westlich liegt das FFH-Gebiet „Schmeietal“. Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist 3,2km entfernt, gleiches gilt für das nahezu deckungsgleiche FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete ist aufgrund der Entfernung und der zusätzliche Trennwirkung der B 463 auszuschließen.

### **Habitatpotenzialanalyse**

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurden Ende März, Mitte Juni und September ökologische Übersichtsbegehungen (siehe Anhang 2, Habitatpotenzialanalyse) durchgeführt. Ziel der Untersuchung war die Abschätzung der Betroffenheit arten- oder naturschutzfachlicher relevanter Tier und Pflanzenarten.

In Abstimmung mit der UNB werden zur Vermeidung von Verzögerungen keine Erhebungen durchgeführt. Die potenziell betroffene Artengruppe der Bodenbrüter wird im Sinne eines „Worst-Case Szenarios“ abgehandelt.

### Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, umgebend liegen Gewerbebebauung und weitere Grünflächen sowie Gehölze. Nordöstlich liegt ein breiter Waldstreifen. Eine Umnutzung erfolgt lediglich für die Grünlandfläche.

### Geschützte Arten

Bei einer ersten Kartierung der Biooptypen am 17.09.2015 konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (überwiegend Intensivwiese, Fettwiese und Magerwiesen) keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Europäische Vogelarten und Verantwortungsarten gefunden werden.

Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Planungsrelevante Artgruppe	Vorhandene potentielle Nutzungsstrukturen	Vorkommen
<b>Fledermäuse</b>	Keine Quartiermöglichkeiten	Nein, evtl. Teiljagdhabitat
<b>Brutvögel</b>	Teils intensiv genutztes Grünland, Heckenstrukturen und Wald in der Umgebung des Plangebietes	Unwahrscheinlich, evtl. Bodenbrüter in Randbereichen
<b>Amphibien</b>	Keine Gewässer oder Feuchtgebiete	Nein
<b>Reptilien</b>	Keine geeigneten Trocken- oder Felslebensräume	Nein
<b>Schmetterlinge</b>	Keine Eignung aufgrund fehlender Lebensraustrukturen und/ oder ihres Verbreitungsareals	unwahrscheinlich

Die Biotoptypen sind als Lebensräume für Tiere und Pflanzen aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bewertung und ihrer intensiven Nutzung von eher geringer Bedeutung für die Fauna und Flora. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der bestehenden Lebensräume ist als gering zu bewerten.

#### **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

### **2.1.3 Boden**

Gemäß der Bodenübersichtskarte (BÜK200) herrschen im Plangebiet „Rendzinen und Terra fusen aus Kalksteinzersatz und -verwitterungslehm“ vor.

Die Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Daten aus der „Bodenschätzung“.<sup>1</sup> Die Bewertung erfolgte nach dem Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des LUBW „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ von 2010.

Im Plangebiet herrschen Böden mit dem Kürzel L6VG vor. Dies sind Lehmböden mit der Zustandsstufe 6 (deutliche Pflugsohle mit beginnender Pseudovergleyung (Bleich- und Rostflecken) und Verdichtung), welche aus Verwitterungsböden mit hohem Steinanteil entstanden ist.

Für das Plangebiet wurden die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Filter und Puffer für Schadstoffe (FP) sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW) bewertet. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird in der Bewertung nur berücksichtigt, wenn eine hohe bis sehr hohe Bodenbewertung vorliegt. Dies ist bei den Böden im Plangebiet nicht der Fall.

#### Natürliche Bodenfruchtbarkeit:

Die Böden im Plangebiet besitzen eine mittlere Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit (Bewertung 2).

#### Filter und Puffer für Schadstoffe:

Alle Flächen besitzen aufgrund der Bodenart eine mittlere Bedeutung (Bewertung 2) als Filter und Puffer für Schadstoffe.

#### Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:

Die Böden haben eine geringe Bedeutung (Bewertung 1) als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

#### **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

---

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Freiburg (2014): Digitale Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

#### 2.1.4 Wasser

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet und Umgebung kommen keine Oberflächengewässer vor. Das nächstgelegene, über 1 km entfernt, Oberflächengewässer ist die Schmeie, eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

##### Grundwasser und Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in der Großwasserlandschaft „Schwäbische Alb“

Das Gebiet ist Teil der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets „*Quellen im Schmeietal*“ und dient als Grundwasserneubildungsfläche.

##### **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

#### 2.1.5 Klima/Luft

Das Plangebiet ist durch das gemäßigte, feuchte Klima von Mitteleuropa geprägt. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 6-7 die mittlere Niederschlagssumme bei 800-850 mm /Jahr.

Das Plangebiet kann aufgrund der Nutzung als Freiland-Klimatop eingestuft werden.

Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion verbunden. <sup>2</sup>

Der Abfluss, der während der Nacht im Plangebiet produzierten Kaltluft, wird flächig nach Süden in Richtung der Ortslage abgeführt. Die Ortslage ist klimatisch und lufthygienisch gering vorbelastet.

Die lokale klimatische Ausgleichsfunktion des Plangebietes kann als mittel eingestuft werden.

##### **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten sind.

#### 2.1.6 Landschaft/Landschaftsbild

Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet im Bereich des Naturraums 095 „*Naturraum Mittlere Flächenalb*“, welche zur Großlandschaft „*Schwäbische Alb*“ gehört.

Das Plangebiet ist eine ausgeräumte Agrarlandschaft mit überwiegender Grünlandnutzung sowie einigen gliedernden Feldgehölzen. Ein unterbrochener, breiter Waldstreifen liegt nord-östlich des Plangebietes. Die Feldgehölze und Waldbereiche gliedern das Landschaftsbild.

---

<sup>2</sup> Innenministerium Baden-Württemberg (2004): Städtebauliche Klimafibel

Das Gelände fällt nach Süden zur Ortschaft Winterlingen hin ab.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild wird aufgrund der fehlenden landschaftsbildprägenden Elemente mit **gering bis mittel** eingestuft.

**Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

**2.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter**

**Kulturgüter**

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Grabhügelgruppe. Weitere Funde im Umfeld der Gräber sind nicht auszuschließen.

**Sachgüter**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Sachgüter vorhanden.

**Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf die Kulturgüter zu erwarten sind.

## 2.2. Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

### 2.2.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Die geplante Nutzung verteilt sich wie folgt:

Geplante Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in %
überbaubare Flächen innerhalb des „Gewerbegebietes“ (GRZ 0,6)	14.614	51,0
nicht überbaubare Flächen innerhalb des „Gewerbegebiet“	9.743	34,0
Private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen	2.813	9,8
Verkehrsflächen (Erschließungsstraße, Gehweg)	1.295	4,6
Fläche mit Ent- Versorgungsanlage (Bestand)	168	0,6
<b>Summe</b>	<b>28.633</b>	<b>100,0</b>

Die Neuversiegelung setzt sich aus den potenziell überbaubaren Flächen der Gewerbegebiete und den neugeplanten Verkehrsflächen zusammen. Die potentielle Neuversiegelung beträgt somit ca. 15.909 m<sup>2</sup>.

### 2.2.2 Biototypenverlust

Durch die Planung gehen Biototypen verloren, die auf einer Fläche von 28.633 m<sup>2</sup> eine naturschutzfachliche Bedeutung von insgesamt ca. 289.690 Punkten besitzen. Durch die Planung werden Biototypen und Realnutzungen geschaffen, welche über ein Biotopentwicklungspotenzial von 214.168 Punkten verfügen. Aus naturschutzfachlicher Sicht verringert sich damit die naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes um **75.522** Punkte (siehe Kapitel 3.3.1.1).

### 2.2.3 Verlust von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

Durch die Planung kommt es zum Verlust von ca. 5087 m<sup>2</sup> Flachlandmähwiese (LRT 6510) der Erhaltungsklasse B und C.

### 2.2.4 Verlust von Infiltrationsflächen zur Grundwasserneubildung

Durch die Planung kommt es zu einer potentiellen Neuversiegelung auf ca. 15.909 m<sup>2</sup>. Diese Fläche steht nicht mehr zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

### **2.2.5 Verlust von Flächen für die Kaltluftproduktion**

Durch die Planung geht eine Fläche für die Kaltluftproduktion verloren (klimatische Ausgleichsfunktion), welche Kaltluft in die klimatisch und lufthygienisch gering vorbelastete Ortschaft Winterlingen abführt. Durch die grünordnerische Maßnahmen werden Strukturen im Gewerbegebiet (2-reihige Hecke, Einzelbaumpflanzungen) geschaffen, die neben der klimatischen auch eine lufthygienische Ausgleichsfunktion besitzen. Diese Maßnahmen können den Verlust planintern kompensieren.

### **2.2.6 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Das Landschaftsbild wird durch die Charakteristik eines eingegrüntes, „Gewerbegebietes“ mit einer maximalen Traufhöhe von 12 bzw. 14 m in einer Ortsrandlage beeinträchtigt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine landschaftsbildprägenden Strukturen. Relevante Sichtbeziehungen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Durch die geplanten Grünstrukturen werden die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

### **2.2.7 Beeinträchtigung von Kulturgütern**

Durch die Planung kann es zum Anteiligen Verlust der nach § 2 DSchG geschützten Grabhügelgruppe kommen.

### **2.2.8 Wechselwirkungen**

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, welche durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. In diesem Fall wird von der realen Nutzung ausgegangen.

Als erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet werden der Verlust von Flachlandmähwiesen (FFH-LRT) sowie der Bodenfunktionen durch die großflächige Versiegelung von Boden erwartet. Durch die Versiegelung werden u.a. die Funktionen als „Standort für Kulturpflanzen“ und als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zerstört. Außerdem kommt es zu einem Verlust einer Kaltluftproduktionsfläche.

Durch die grünordnerischen Maßnahmen können diese Eingriffe jedoch gemindert werden.

### **2.2.9 Zusammenfassung der „Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung“**

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen (siehe 2.2.1 bis 2.2.5). Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich können die negativen Auswirkungen stark vermindert werden.

Jedoch bringt die Neuversiegelung von ca. 15.909 m<sup>2</sup> den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen mit sich. Dies hat zur Folge, dass sich die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden nicht vollständig ausgleichen lassen. Durch die Umsetzung der Planung werden ca. 5087 m<sup>2</sup> des FFH-Lebensraumtypes Flachlandmähwiese (6510) überplant, dieser Verlust kann nicht durch interne Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

### **2.3. Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die Maßnahme besteht aus der geplanten Erweiterung eines Gewerbegebietes im direkten Anschluss an die vorhandene Gewerbebebauung. Eine räumliche Alternative würde den Zielen des interkommunalen Gewerbegebietes; Entgegenwirkung der Zersiedlung, Auslastung vorhandener Infrastruktur und Bündelung der Gewerbeentwicklung in den Gemeinden, zuwiderlaufen. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint aufgrund dessen nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen.

### **3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### **3.1. Vermeidung und Verminderung**

**V1** Das Abräumen des Oberbodens sollte vor der Brutzeit, bis ca. Anfang März je nach Witterung erfolgen. Vor der Beräumung ist eine fachkundige Prüfung auf Besatz durch Bodenbrüter durchzuführen. Verzögert sich die Baufeldfreimachung und ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind vorbeugende Maßnahmen ggf. Anbringen von Flatterband, zur Verhinderung des Besatzes durchzuführen.

**V2** Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen. Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind zu vermeiden. Oberboden ist grundsätzlich zu sichern und nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus (DIN 18915) zu behandeln. Bodenbelastungen durch den Baubetrieb sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen

#### **3.2. Ausgleich**

##### **3.2.1 FFH-Lebensraumtyp**

Der Verlust von ca. 5087 m<sup>2</sup> des FFH-Lebensraumtypes Flachlandmähwiese (6510) wird durch die Neuanlage artenreicher Magerwiese (K 2 und K3: 1,3 ha) kompensiert.

##### **3.2.2 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches**

Zum Ausgleich des Verlustes der naturschutzfachlichen Bedeutung der Biotoptypen des Plangebietes (siehe Grünordnungsplan - Bestand) werden folgende grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt:

#### **M1 Anlage privater Grünflächen entlang der nördlichen und südlichen Grenze sowie beidseitig der Erschließungsstraße**

##### Maßnahme:

Ausweisung einer 5 m breiten privaten Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze. Ausweisung von 3 m breiten privaten Grünflächen beidseitig entlang der Erschließungsstraße und der südlichen Gebietsgrenze.

##### Begründung:

Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, der Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie Erhöhung der Grundwasserneubildungsfunktion.

##### Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

**M2 Pflanzung einer von Einzelbäumen durchsetzen 2-reihigen Hecke auf der privaten Grünfläche**

Maßnahme:

Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches ist mit einer 2-reihigen Hecke auf der privaten Grünfläche mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung:

Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, der Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und Verbesserung der lufthygienischen Situation und der Staubbelastung.

Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

**M3 Sonstige Baumpflanzungen auf privaten Grünflächen**

Maßnahme:

Entlang der neuen Erschließungsstraße, Anpflanzung von beidseitig jeweils mind. 4 hochstämmigen Laubbäumen auf extensiv gepflegten Grünflächen.

Auf der südlichen privaten Grünfläche Pflanzung einer Baumreihe mit min. 13 hochstämmige Laubbäumen auf extensiv gepflegten Grünflächen. Es sind Arten der Pflanzliste zu verwenden.

Begründung:

Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, der Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und Verbesserung der lufthygienischen Situation und der Staubbelastung.

Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

**M4 Pflanzung von standortgerechten einheimischen hochstämmigen Laubbäume auf der nicht überbaubaren Gewerbefläche**

Maßnahme:

Pro angefangener 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter einheimischer hochstämmiger Laubbäum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzliste zu verwenden.

Begründung:

Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verbesserung der lufthygienischen Situation und der Staubbelastung.

Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

### 3.2.3 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

#### K1 Entwicklung eines 10 m breiter Hochstaudenflur entlang der Schmeie

Maßnahme:

Auf dem Flst. 260/1 Gemarkung Kaiseringen ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen mit Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Entwicklung der Hochstaudenflur erfolgt durch Nutzungsaufgabe, die Fläche wird der Sukzession überlassen.

Begründung:

Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fauna und Flora, des Landschaftsbildes sowie der Filter-, Puffer-, -Regel- und Speicherfunktion des Bodens. Ausbildung standorttypischer Lebensgemeinschaften durch Sukzession.

Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

#### K2 Nutzungsextensivierung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Maßnahme:

Erweiterung einer bestehenden Flachlandmähwiese auf dem Flst. 3955/1 der Gemarkung Winterlingen. Extensivierung einer Fettwiese und Umwandlung in magere Flachlandmähwiese durch Anpassung der Nutzung.

Begründung:

Ausgleich des Verlustes von ca. 5087 m<sup>2</sup> des FFH- Lebensraumtyp 6510 Flachlandmähwiesen, Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verbesserung der lufthygienischen Situation.

Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

#### K3 Nutzungsextensivierung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Maßnahme:

Erweiterung einer bestehenden Flachlandmähwiese auf dem Flst. 336 der Gemarkung Straßberg. Extensivierung einer Fettwiese und Umwandlung in magere Flachlandmähwiese durch Anpassung der Nutzung.

Begründung:

Ausgleich des Verlustes von ca. 5087 m<sup>2</sup> des FFH- Lebensraumtyp 6510 Flachlandmähwiesen, Kompensation des Verlustes der naturschutzfachlichen Wertigkeit, der Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und Verbesserung der lufthygienischen Situation.

Festsetzung nach:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

Eine vollständige Kompensation aller Schutzgüter kann durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches aufgrund des Kompensationsüberschusses von 5.087 Ökopunkten erreicht werden. Der Verlust von ca. 5087 m<sup>2</sup> des FFH-Lebensraumtypens Flachlandmähwiese wird durch die Neuanlage von ca. 11.300 m<sup>2</sup> Flachlandmähwiese (Maßnahmen K2 und K3) ausgeglichen.

### 3.3. Eingriffs-Kompensationsbilanz

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 1 und 1a des BauGB durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Zur Beurteilung des Eingriffes werden die Flächen vor und nach dem Eingriff verglichen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist.“

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Boden werden nach der Ökokontoverordnung – ÖKVO (2010) bewertet.

Die anderen Schutzgüter werden ausschließlich verbal-argumentativ abgehandelt.

**3.3.1 Fachliche Bewertung Bestand und Planung inkl. Minimierung und planinterner Ausgleichsmaßnahmen (nach Schutzgütern getrennt) <sup>3</sup>**

<u>Bestand</u>			<u>Biotopwert (Ökokonto-VO)</u>		
<u>Biotop Nr.</u>	<u>Biototyp</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>	<u>Normalwert</u>	<u>Biotopwert</u>	<u>Bilanzwert</u> Ökopunkte
33.61	Intensivwiese	13.391	6	6	80.526
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8.502	13	13	110.526
33.43 6510	Magerwiese mittlerer Standorte /	1.435	19	15	21.525
	FFH-LRT Flachlandmähwiese	3.652	19	19	69.388
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	123	11	11	1.353
60.25	Grasweg	873	6	6	5.238
60.23	Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	489	2	2	978
60.40	Fläche für Ver- und Entsorgung	168	2	2	336
	<b><u>Summe</u></b>	<b><u>28.633</u></b>			<b><u>289.690</u></b>

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005b)

**3.3.1.1 Schutzgut Tiere / Pflanzen**

<u>Planung</u>			<u>Biotopwert (Ökokonto-VO)</u>		
<u>Biotop Nr.</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>	<u>Normalwert</u>	<u>Biotopwert</u>	<u>Bilanzwert Ökopunkte*</u>
60.10 + 60.21	Von Bauwerken be- standene Fläche	14.614	1	1	14.614
60.21	Völlig versiegelte Stra- ße oder Platz Inkl. Gehweg	1.295	1	1	1.295
60.40	Wassergebundener Weg, Kies oder Schot- ter – Versorgungsfläche	168	2	2	336
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte Auf privater Grünfläche	1.239	14	14	17.346
33.41	Fettweise mittlerer Standorte auf privater Grünfläche entlang der Straße	1.574	13	13	20.462
60.40	Fläche für Ver- und Entsorgung (Bestand)	168	2	2	336
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	9.743	13	13	126.659
45.10b	Einzelbäume auf mit- telwertigen Biotopen	69 Stk.			33.120
	<b><u>Summe</u></b>	<b><u>28.633</u></b>			<b><u>214.168</u></b>

\*Bewertung erfolgte nach der „Tabelle 1: Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung – ÖKVO (2010)“

Bilanz Differenz	Ökopunkte
Bilanz Bestand	-289.690
Bilanz Planung	+214.168
<b>Ergebnis</b>	<b>-75.522</b>

Das Schutzgut Pflanzen/ Biologische Vielfalt ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert.

### 3.3.1.2 Schutzgut Boden

Stufe	vorher (m <sup>2</sup> )	nachher (m <sup>2</sup> )	Bedeutung
A			sehr hoch
B			hoch
C	FIPU (27.847 m <sup>2</sup> ) NATBOD (27.847 m <sup>2</sup> )	NATBOD (15.652 m <sup>2</sup> ) FIPU (15.652 m <sup>2</sup> )	mittlere
D	FIPU (786 m <sup>2</sup> ) NATBOD (786 m <sup>2</sup> ) AKIWAS (28.633 m <sup>2</sup> )	AKIWAS (15.652 m <sup>2</sup> )	gering
E		FIPU, NATBOD, AKIWAS (12.981 m <sup>2</sup> )	keine
	188.603 Ökopunkte	83.852 Ökopunkte	
<b>Kompensationsdefizit Boden: 104.751</b>			
<b>NATBOD:</b> natürliche Bodenfruchtbarkeit <b>FIPU:</b> Filter und Puffer für Schadstoffe <b>AKIWAS:</b> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf			

Das Schutzgut Boden ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht kompensiert.

### **3.3.1.3 Schutzgut Wasser**

Bewertung Grundwasser

Eingriffe in das Grundwasser werden nach Kapitel 3.2 der Ökokonto-Verordnung – ÖKVO (2010) durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt.

Bewertung Oberflächenwasser

Oberflächengewässer werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, so dass eine Bewertung nicht erforderlich ist.

### **3.3.1.4 Schutzgut Klima / Luft**

Die im Plangebiet während der Nacht produzierte Kaltluft fließt nach Süden in Richtung Winterlingen flächig ab. Die klimatische Ausgleichsfunktion des Plangebietes wird dadurch als mittel eingestuft.

Durch die Überplanung der kaltluftproduzierenden Fläche mit einem „durchgrüntem Gewerbegebiet“ wird diese klimatische Ausgleichsfunktion unterbunden. Durch die Pflanzung einer 2-reihigen Hecke auf einer Fläche von 1.239 m<sup>2</sup> und von 69 hochstämmigen Laubbäumen wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion gestärkt, so dass aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

### **3.3.1.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)**

Das Plangebiet ist eine ausgeräumte Agrarlandschaft, welche topographisch nach Süden Ortslage Winterlingen hin abfällt. Westlich schließt sich Bebauung des Gewerbegebietes „Vogelherd Nord“ an, 150 m südlich des Plangebiets beginnt die Ortsbebauung. Östlich liegen ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit wenigen gliedernden Heckenstrukturen. Waldbereichen liegen unterbrochen von der B 436 Nord bis nord-westlich. Als vertikal gliedernde Elemente können die vereinzelt Heckenstrukturen gewertet werden,

Aus diesem Grund wird die Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild als gering bis mittel eingestuft.

Durch die Überplanung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit einem „durchgrüntem Gewerbegebiet“ in einer Ortsrandlage wird das Schutzgut Landschaft geringfügig beeinträchtigt. Durch die Anlage einer 2-reihigen Hecke auf einer Fläche von 1.239 m<sup>2</sup> am Nordrand des Plangebietes und der Pflanzung von 69 hochstämmigen Laubbäumen wird das Landschaftsbild erheblich aufgewertet, so dass das Schutzgut Landschaft planintern kompensiert ist.

### 3.3.2 Ausgleichmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

<u>Bestand</u>			<u>Biotopwert (Ökokonto-VO)</u>		
<u>Biotop Nr.</u>	<u>Biototyp</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>	<u>Normalwert</u>	<u>Biotopwert</u>	<u>Bilanzwert</u> Ökopunkte
33.63	Intensivweide	1.220	6	6	7.320
33.41	Fettweise Standorte mittlerer	5.700	13	13	74.100
33.41	Fettweise Standorte mittlerer	5.600	13	13	72.800
	<b><u>Summe</u></b>	<b><u>12.520</u></b>			<b><u>154.220</u></b>

<u>Planung</u>			<u>Biotopwert (Ökokonto-VO)</u>		
<u>Biotop Nr.</u>	<u>Biototyp</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>	<u>Normalwert</u>	<u>Biotopwert</u>	<u>Bilanzwert</u> Ökopunkte*
35.42	Hochstaudenflur	1.220	19	19	23.180
33.43 6510	Magere Flachland Mähwiese/ FFH LRT Flachland- mähwiese	5.700	25	25 (+3 Schutzgut Boden)	159.600
33.43 6510	Magere Flachland Mähwiese/ FFH LRT Flachland- mähwiese	5.600	25	25 (+3 Schutzgut Boden)	156.800
	<b><u>Summe</u></b>	<b><u>12.520</u></b>			<b><u>339.580</u></b>

### 3.3.3 Gesamtbewertung

Eine Kompensation des Schutzgutes Boden kann aufgrund der erheblichen Neuversiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen nicht vollständig erreicht werden.

Das Schutzgut **Pflanzen und Tiere** hat aufgrund der Überprägung der Wiesen- und der Ruderalvegetation durch ein „durchgrüntes Gewerbegebiet“ ein Kompensationsdefizit von 75.522 Ökopunkten.

Das Schutzgut **Boden** besitzt aufgrund der potenziellen Neuversiegelung von 15.909 m<sup>2</sup> ein Kompensationsdefizit von 104.751 Ökopunkten.

Der Verlust von ca. 5087 m<sup>2</sup> des **FFH-Lebensraumtyps** Flachlandmähwiese kann durch die Neuanlage von ca. 11.300 m<sup>2</sup> (K2 und K3) desselben Lebensraumtypes kompensiert werden.

Das Gesamtdefizit von 180.273 Ökopunkten kann durch die drei adäquaten externen Maßnahmen (K1, K2 und K3) vollständig kompensiert werden. Diese Kompensation ist nach der Ökokonto-Verordnung (Öko-VO) zu realisieren.

Gesamt Bilanz	Ökopunkte
Planinterne E- A –Bilanz	- 180.273
Planexterne E- A -Bilanz	+ 185.360
<b>Ergebnis</b>	<b>+ 5.087</b>

## **4. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

### **4.1. Beschreibung der verwendeten Prüfmethoden**

#### **4.1.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung**

Die umweltrechtlich relevanten Belange Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen werden im Umweltbericht ausführlich behandelt.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch (Wohnen, Erholung), Tiere, Wasser, Klima, Luft und Landschaft über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus. Für Pflanzen, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung und des Wohngebietes inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.

#### **4.1.2 Methodisches Vorgehen**

Für das Vorhaben wurde gemäß § 2a BauGB / §§ 2 und 3 UVPG ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht basiert auf der Abschätzung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie die Darstellung der Wechselwirkungen.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen erarbeitet und in ihrer Wirksamkeit beurteilt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-Kompensationsbilanz nach der „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005b)“ abgearbeitet (siehe Kapitel 3.3.1).

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange darzustellen, wird jedoch von der realen Bestandssituation ausgegangen, da es Ziel des Umweltberichtes ist, diese aufzuzeigen und wo möglich zu minimieren.

Eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung ermöglicht der Öffentlichkeit, die wesentlichen voraussichtlichen Umweltwirkungen beurteilen zu können. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die verschiedenen Umweltbelange wurden auf der Basis folgender Datengrundlagen und Methoden beurteilt:

Verwendete Datengrundlagen	Methodisches Vorgehen und Inhalte
Umweltbelang Mensch (Wohnen, Gesundheit und Wohlbefinden, Erholung)	
örtliche Begehung, FNP	Ermittlung der Vorbelastungen
Umweltbelange Pflanzen und Tiere	
eigene Biotoptypenkartierung 2013, Potentielle natürliche Vegetation (LfU, 1990), Schutzgebietsdatenbank des LUBW; Regionalplan 2000 – Region Hochrhein- Bodensee Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg Mähwiesenkartierung	Ermittlung der Biotoptypen nach LfU- Schlüssel, Ermittlung der aktuellen Bedeutung und Empfindlichkeit der Pflanzen und Tiere im räumlichen und funktionalen Zusammen- hang, Einschätzung des Entwicklungspotenzials
Umweltbelang Boden	
Bodenkarte Baden-Württemberg mit Begleit- text Ergebnisse der Bodenschätzung	Ermittlung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG und LBodSchAG nach dem Leit- faden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit des LUBW (2010)“
Umweltbelang Wasser	
Grundwasserergiebigkeit	Digitale Hydrogeologische Karte (HÜK350) aus dem Geoportal Baden-Württemberg
Umweltbelang Klima / Luft	
örtliche Begehung, Aufnahme der Strukturen	Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Hinblick auf Funktionsbezüge zu Menschen, Pflanzen und Tiere
Umweltbelang Landschaft	
örtliche Begehung, Aufnahme der landschaftstypischen Struktu- ren	Darstellung der Landschaftsstrukturen und der Vorbelastung des Plangebietes und sei- ner Umgebung
Umweltbelang Kultur- und Sachgüter	
örtliche Begehung, FNP	Darstellung der vorhandenen Güter und Be- urteilung der Planauswirkungen

#### **4.2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Umweltberichts haben sich nicht ergeben.

### **5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Die Ausführung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind von der Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Umsetzung der Bebauung und erneut nach spätestens 5 Jahren mittels einer Ortsbesichtigung zu überprüfen.

Die Lebensraumentwicklung sowie des Artenbestandes auf den Flächen mit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Umsetzung der Bebauung und erneut nach spätestens 5 Jahren mittels einer Ortsbesichtigung zu überprüfen.

Hierbei soll auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig im Rahmen eines gemeindlichen Umweltberichtes zu dokumentieren.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (K2 und K3) sind jeweils im dritten und im sechsten ein Monitoring durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Bedarf ist die Entwicklung durch geeignete Pflegemaßnahmen zu unterstützen.

### **6. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Zweckverband der Gemeinden Winterlingen /Straßberg stellt einen Bebauungsplan mit einer Gesamtfläche von ca. 2,8 ha auf, um den Bedarf an Gewerbeflächen abdecken zu können. Das Baugebiet wird als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vogelherd-Nord II“ wird im Flächennutzungsplan der Gemeinden Winterlingen / Straßberg zu  $\frac{3}{4}$  als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Für die Restfläche wird eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt.

Der aktuelle Bestand ist für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verlust aller Bodenfunktionen aufgrund der Neuversiegelung von 15.909 m<sup>2</sup> sowie dem Verlust von Flächen des FFH-Lebensraumtyp Flachlandmähwiesen. Weiterhin werden des Schutzgut Wasser durch den Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung mit geringer Bedeutung und das Schutzgut Klima / Luft durch den Verlust eines Kaltluftentstehungsgebietes mit mittlerer Bedeutung beeinträchtigt.

Der Verlust der Bodenfunktionen konnte nur geringfügig gemindert werden, so dass erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen (Kompensationsdefizite) bestehen bleiben.

Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg verbleiben bei dem Schutzgut Boden Kompensationsdefizite in Höhe von 105.358 Ökopunkten und beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Defizit von 100.506 Ökopunkten. Das Gesamtdefizit von 205.864 Ökopunkten kann durch die drei externe Maßnahmen (K1, K2 und K3) vollständig kompensiert werden. Der Verlust der Flachlandmähwiesen wird durch die Erweiterung von bestehenden Mähwiesen Flächen in Winterlingen und Straßberg kompensiert.

## **7. Literatur und Quellen**

### **7.1. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998

Bundesgesetzblatt S. 502 zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (Bundesgesetzblatt S. 212)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999

Bundesgesetzblatt S. 1554 zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (Bundesgesetzblatt S. 212)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009

Bundesgesetzblatt S. 2542 zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (Bundesgesetzblatt S. 3154)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom i.d.F vom 05. 03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004

Landesgesetzblatt S. 908, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Landesgesetzblatt S. 809, 815)

Nachbarrechtsgesetz (NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1996

Landesgesetzblatt S. 53, mehrfach geändert durch Gesetzes vom 04.12.2013 (Landesgesetzblatt S. 65)

Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 13.12.2005

Landesgesetzblatt S. 745, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2013 (Landesgesetzblatt S. 449, 471)

Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010

Landesgesetzblatt S. 1089

Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010

Bundesgesetzblatt S. 94 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (Bundesgesetzblatt S. 2749)

## 7.2. Literatur, Gutachten, Geo-Fachdaten

Gemeinden Winterlingen Straßberg  
Flächennutzungsplan, 1965

Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1972)  
Erläuterungen zu der geologischen Schulkarte von Baden-Württemberg und der angrenzenden Gebiete (M 1:1.000.000), Stuttgart

Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1986)  
Bodenbestandsaufnahme Baden-Württemberg – Bodenkarte 1:1 000 000, Freiburg

Innenministerium Baden-Württemberg (2004):  
Städtebauliche Klimafibel - Hinweise für die Bauleitplanung, online

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (1992)  
Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten. Untersuchungen zur Landschaftsplanung Band 21, Karlsruhe

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012)  
Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014)  
Schutzgebiete aus der Umwelt-Datenbanken und -Karten - online

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2001)  
Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten. Naturschutz Praxis, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002)  
Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg - Das richtige Grün am richtigen Ort. Naturschutz Praxis, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005a)  
Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005b)  
Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell und Teil B: Beispiele), Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2014)  
Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB für die Gemarkung der Gemeinden Winterlingen Straßberg

Regionalverband Neckar Alb  
Regionalplan 2013 Neckar Alb

Umweltministerium Baden-Württemberg (2006)  
Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe

**Anhang 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Boden bei GRZ 0,6**

Bodenart	Bodenfunktion				Straße		WA		WA		Grünfläche		Fläche für Versorgungsanlagen		Eingriff	
	NATBOD	AKIWAS	FIPU	Wertstufe	Ökopunkte	NATVEG	versiegelt (0 Punkte)		versiegelt (0 Punkte)		unversiegelt (Punkte siehe Bodenbewertung)		unversiegelt (Punkte siehe Bodenbewertung)		Fläche	Eingriff
						Fläche	Punkte	Fläche	Punkte	Fläche	Punkte	Fläche	Punkte	Fläche	in m²	Ökopunkte
k.A	1	1	1	1	4	72	72	353	0	235	940	126	502	0	786 m²	3.142
L6VG	2	1	2	1,67	6,66	1.223 m²	0	14.261 m²	0	9.508 m²	63.323	2.687 m²	17.895	168	27.847 m²	185.461
<b>Ausgleich Boden - Planung in Ökopunkten</b>					<b>83.852</b>		<b>72</b>		<b>0</b>		<b>64.253</b>		<b>18.398</b>		<b>28.633 m²</b>	<b>188.603</b>
<b>Kompensationsdefizit Boden in Ökopunkten</b>					<b>104.751</b>											

Bodenfunktionen	Bewertungsklassen
<b>NATBOD:</b> natürliche Bodenfruchtbarkeit	<b>0</b> keine (versiegelte Fläche)
<b>FIPU:</b> Filter und Puffer für Schadstoffe	<b>1</b> gering
<b>AKIWAS:</b> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<b>2</b> mittel
<b>NATVEG</b> Sonderstandort für naturnahe Vegetation (Betrachtung nur bei Bewertungsklasse 4)	<b>3</b> hoch <b>4</b> sehr hoch
	<b>8</b> keine hohe oder sehr hoher Bewertung

**Wertstufe** Gesamtbewertung des Bodens

**Ökopunkte** Der Wert des Bodens je m² in Ökopunkte wird ermittelt, in dem die Wertstufe mit 4 multipliziert wird.

# Gemeinden Straßberg und Winterlingen Zollernalbkreis



## Bebauungsplan

Stand 09.09.2016

- Habitatpotentialanalyse -

<b>Auftraggeber:</b> Gemeinde Straßberg Lindenstraße 5 72479 Straßberg Telefon: 07434/9384-0 Telefax: 07434/9384-44 E-Mail: <a href="mailto:info@strassberg.de">info@strassberg.de</a>	<b>Planverfasser:</b> Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH In der Au 11 72488 Sigmaringen Telefon: 07571 7445-0 Telefax: 07571 7445-66 E-Mail: <a href="mailto:info@langenbach.de">info@langenbach.de</a>
--	--

## 1 Anlass

Durch die geplante Entwicklung im Plangebiet kommt es zu Versiegelung und Überprägung vorhandener Biotope. Da durch die Planung Vorhaben vorbereitet werden die gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen können, ist prüfen, ob derartige Verbote durch die Planungen erfüllt werden.

## 2 Untersuchungsrahmen

Ziel der Untersuchung war die Abschätzung der Betroffenheit planungs- und artenschutzrechtlich relevanter Tier und Pflanzenarten.

In Abstimmung mit der UNB wurden keine Arterhebungen durchgeführt. Die Einschätzung der Habitataignung erfolgt auf Grundlage von am 16.06.2015 und 23.09.2015 durchgeführten ökologischen Begehungen, sowie der vorliegenden Mähwiesenkartierung des LUBW.

Im Rahmen der Übersichtbegehungen wurden die vorhandenen Biotopstrukturen erfasst, dokumentiert und einer Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für artenschutzrechtliche relevante oder wertgebende Arten unterzogen.

Der Untersuchungsraum für den Artenschutzbeitrag umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen von lokalen Populationen, bzw. ihrer Lebensstätten von entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. BNatSchG erfüllt werden können. Als Wirkraum wird ein Radius von max. 200 m angenommen. Ausschlaggebend für die Prüfung sind die Fortpflanzungsstätten, also Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z.B. Brutplatz, Brutrevier Nest, Eiablageplätze etc.).

Die potenziell betroffene Artengruppe der Bodenbrüter wird, nach Absprache mit der UNB über eine „Worst-Case Betrachtung“ vertiefend behandelt.

## 3 Biotoptypen und Nutzung

Das Plangebiet ist eher strukturarm. Neben zwei Landwirtschaftlich genutzten Wegen und einer Versorgungsstation wird das gesamte Plangebiet als Grünlandfläche genutzt. Die vorherrschenden Biotoptypen im Plangebiet (Intensiv- und Fettwiesen) besitzen eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Mittlerer bis hoher Bedeutung kommen den Magerwiesenflächen (LRT 6510) im nördlichen und nordöstlichen Bereich zu.

Der Wirkraum des Vorhabens und das weitere Umfeld sind im Norden durch intensiv und extensiv genutzte Grünlandflächen geprägt. Die Grünlandflächen sind durch Hecken und kleinen Gehölzbeständen strukturiert. Im Westen trennen ein Waldstreifen sowie die B463 die Siedlungen Winterlingen und Straßberg. Südlich bis westlich liegen Siedlungsflächen.

Im Wirkraum des Vorhabens liegt eine nach Anlage zu § 32 NatSchG geschützte Feldhecke (BiotopNr. 178204170314) diese schließt direkt an den Geltungsbereich an. Auf einigen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben sich Magerwiesen (LRT 6510) entwickelt, vor allem den artenreichen bis sehr artenreichen Flächen im Norden des Untersuchungsraumes kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Der Östliche Teil des Plangebiets liegt im Naturpark „Obere Donau“, weitere Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.



## Naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Biotopwert
33.61 Intensivwiese	6
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	19
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	15
33.41 Fettwiese	13
35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
60.25 Grasweg	6
60.23 Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2

\*= FFH Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (6510)

### Vorbelastung

- Strake Trennwirkung der K 463 westlich des Plangebietes
- Vorwiegend Intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Störfaktoren durch anliegendes Gewerbegebiet; Licht, Lärm, Erschütterung
- Nutzung der Feldwege durch Spaziergänger, freilaufende Hunde

## 4 Überschlägige Ermittlung möglicher Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben treten Wirkfaktoren auf die auch besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können:

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bauphase auf und sind i.d.R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit ihren Einfluss verlieren. Es sind folgende Auswirkungen grundsätzlich zu erwarten:

Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze)

Vegetationsbeseitigung, -beschädigung

Immissionen (Licht, Lärm, Erschütterung)

Verdichtung des Bodens durch Befahren

Anlagebedingte Auswirkungen sind von langfristiger Dauer und resultieren durch die baulichen Anlagen selbst.

Flächenumwandlung (Vegetationsbeseitigung, Verlust von Tierlebensräumen)

Bodenversiegelung, -verdichtung

Veränderung des Mikroklimas

Betriebsbedingt Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzung des Gebietes, verkehrliche Erschließung und Gewerbebetrieb.

Emissionen durch regelmäßiger Schwerverkehr (Abgase, Lärm, Erschütterung)

Lichtemissionen durch Beleuchtung, Gewerbefläche, Straßenbeleuchtung



## 5 Potentielles Artenspektrum

Anhand einer Vorabbeurteilung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Habitateignung wird das potentielle Vorkommen planungsrelevanter, europarechtlich geschützter Arten abgeschätzt.

In der folgenden Tabelle werden die relevanten Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung der zu berücksichtigende Arten aus der naturraumbezogenen Auswertung des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) abgeprüft.

Planungsrelevante Artgruppen	Beurteilung Habitateignung	Vorkommen	Artenschutzrechtliche Relevanz
<b>Pflanzen</b>	Keine geeignete Standortbedingungen für artenschutzrechtlich relevanten Arten Ausnahme: <i>Linum flavum</i> Gelber Lein	Gelber Lein nicht auszuschließen	Arten der FFH-RL Anhang II und III
<b>Fledermäuse</b>	<b>Keine Quartiermöglichkeiten</b> im Planungsraum, geringe Eignung als Jagdhabitat	Nein	Alle Arten europarechtliche streng geschützt nach Anhang IV
<b>Vögel</b> Gehölz- und Gebäudebrüter  Offenlandarten	Planungsraum: <b>Keine Eignung</b> aufgrund fehlender Bruthabitate für Gehölz- und Gebäudebrüter Untersuchungsraum: angrenzende Feldhecke und Waldrand <b>geeignet</b>  Planungsraum: Für Arten des Offenlandes aufgrund Vorbelastung und teils intensiver Nutzung <b>nur bedingt geeignet</b> . Untersuchungsraum: teils extensiv genutzte Grünländer, Saumstruktur <b>Bedingt geeignet</b> aufgrund von Störungen und der beengten Raumkulisse.	Nicht auszuschließen  Hinweise auf Neuntöter  Nicht auszuschließen  Nicht auszuschließen	Alle Arten europarechtliche streng geschützt nach VS-RL Anhang I
<b>Amphibien</b>	<b>Keine Eignung</b> aufgrund fehlender Gewässer oder Feuchtlebensräume im Untersuchungsraum	Nein	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV
<b>Reptilien</b> Zauneidechse	<b>Keine Eignung</b> aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Besonnungsplätze)	Nein	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV

	im Untersuchungsraum		
<b>Schmetterlinge</b> Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	<b>Keine Eignung</b> aufgrund von fehlenden Lebensraumstrukturen und/ oder ihres Verbreitungsareals im Untersuchungsraum	Nein	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV
<b>Insekten</b>	<b>Keine Eignung</b> aufgrund fehlender Fortpflanzungsstätten (z.B. Totholz)	Nein	

## 6 Prognose

### Pflanzen

Besonders oder streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sind von der Planung nicht betroffen. Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

### Amphibien/ Reptilien

Bei der Artengruppe der Reptilien ist am ehestens die Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-RL Anh. IV) anzunehmen. Aufgrund mangelnder bedeutsamer Lebensraumstrukturen im Plangebiet (Sonnenplätze, Eiablageplätze) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit durch die Planung nicht gegeben. Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Der am Rand des Untersuchungsgebietes gelegene Waldrand verfügt über ein gewisses Habitatpotential für die Zauneidechse **Waldeidechse**. Diese Bereiche sind vom Vorhaben bzw. von vorhabensbedingte Wirkungen nicht betroffen.

Im Plangebiet und im weiteren Untersuchungsraum liegen keine Gewässer, die ggf. als Laichplatz für Amphibien dienen könnten. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ist aufgrund der fehlenden Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten.

### Schmetterlinge

Das ZAK zeigt als europarechtlich geschützte Art lediglich den Dunkler Wiesenkopf-Ameisen-Bläuling an, das Plangebiet liegt nicht in dessen Verbreitungsgebiet. Im Zuge der Begehungen konnte die essentielle Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von weiteren Anhang IV Arten ist aufgrund mangelnder Raupen und Schmetterlings-Futterpflanzen im Untersuchungsraum bzw. ihrem Verbreitungsraumes nicht anzunehmen. Ein Eintritt der **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG** kann somit ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Im Planungsgebiet selbst liegen keine Gebäude, oder Gehölzstrukturen somit sind Quartiere nicht zu erwarten, so dass der **Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungshabitaten** ausgeschlossen werden kann. Die Gehölze im Untersuchungsraum werden durch das Vorhaben und baubedingt nicht beansprucht, es liegt **somit kein Verbotstatbestand** vor.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdrevier ist nicht auszuschließen. Jagdgebiete sind nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn der Fortpflanzungserfolg und die Jungenaufzucht der lokalen Population vom Erhalt dieser Flächen abhängig sind. Da im Umfeld ausreichend ähnlich ausgestattete Bereiche mit geringerer Störintensität vorliegen kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die **Nahrungsräume des Plangebietes nicht essentiell für den Fortbestand der Populationen** sind. Die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt** somit im räumlichen Zusammenhang auch **weiterhin bestehen** [§ 44 (5) BNatSchG].



## Vögel

Ein Vorkommen der meisten im ZAK genannten Arten im Planungsgebiet kann aufgrund von Habitatansprüchen (z.B. Kornweihe) oder Standortbedingungen (z.B. der störungsempfindliche und scheu Wachtelkönig) ausgeschlossen werden.

Für Gehölz- oder Gebäudebrütende Vogelarten des Offenlandes bietet das Plangebiet aufgrund des Fehlen von Gehölzstrukturen keine Brutmöglichkeiten. Im weiteren Untersuchungsgebiet (Feldhecke und Waldrand) befinden sich jedoch Gehölzstrukturen die potentielle Brutmöglichkeiten bieten. Aufgrund der bestehenden Störwirkungen sind Arten mit hohen Habitatansprüchen unwahrscheinlich. Es gibt Hinweise für Neuntöter in der angrenzenden Feldhecke (mündlich UNB) aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art ist eine Nutzung der Feldhecke als Bruthabitat eher unwahrscheinlich jedoch aufgrund geeigneter Strukturen (Schlehenbestand) nicht ausgeschlossen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von Hecken-, Gehölzbrütenden Ubiquisten genutzt. Die an das Plangebiet angrenzende Feldhecke ist von einer Überbauung oder baubedingten Inanspruchnahme nicht betroffen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Nach Absprache mit der UNB sind potentielle Brutvorkommen von Arten der offenen Feldflur (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche) gesondert zu betrachten:

### Rebhuhn:

#### Lebensraumansprüche

Kleinräumige strukturierte Kulturlandschaften, mit Acker, Brachen und extensiven Grünland. Das Nest wird als flache Mulde am Boden in Saumstrukturen mit hoher Vegetation gebaut. Die Nahrungssuche erfolgt an Acker- und Wiesenrändern, Feldrainen und unbefestigten Feldwegen.

#### Prognose

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum decken sich nur teilweise mit den Lebensraumbedingungen des Rebhuhns. Vor allem Brachen zur Nahrungssuche sowie störungsfreie Brutstandorte fehlen im Untersuchungsraum.

Die im Untersuchungsraum vorhandene schlecht ausgeprägte Saumstruktur entlang des östlichen Feldweges ist nicht als Bruthabitat geeignet. Einerseits aufgrund der angrenzenden teils intensiven Nutzung andererseits durch die hohe Störfrequenz durch freilaufende Hunde, ist nicht von einer Nutzung auszugehen. Die Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat und essentielles Nahrungshabitat kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der krautige Waldrand im Nordwesten des Untersuchungsgebietes bietet potentielle Lebensräume, deren Eignung durch permanente Störungen (Fußgänger, Immissionen Straße Gewerbegebiet) stark eingeschränkt ist. Da dieser Bereich von einer Überbauung oder einer baubedingten Inanspruchnahme nicht betroffen ist, sind Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

### Wachtel

#### Lebensraumansprüche

Die Wachtel besiedelt vor allem offene Feld- und extensive Wiesenflächen mit Deckung gebender hoher Krautschicht. Intensiv genutztes Grünland mit mehrmaliger Mahd wird gemieden. Als Bruthabitat werden Getreideflächen, Brachen, und Kleeschläge genutzt.



### Prognose

Ein Brutvorkommen der Wachtel ist im Plangebiet aufgrund der fehlenden Bruthabitate (Acker, Brachen) mit hoher Sicherheit auszuschließen. Im Zusammenspiel mit einer der Störfrequenz durch siedlungstypische Prädatoren (Katzen, Hunde) und Fußgänger ist ein Vorkommen der Wachtel im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der weitere Untersuchungsraum bietet ebenfalls keine geeigneten Bruthabitate. Die Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat ist durch die teils extensive Bewirtschaftung nicht auszuschließen. In Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass in Plangebiet keine Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten zu erwarten sind. Eine Betroffenheit nach § 44 (1) Nr. 2 kann durch eine Immissionsindizierte Verschlechterung der Lebensräume (Scheuchwirkung) gegeben sein.

### **Feldlerche**

#### Lebensraumansprüche

Feldlerche bevorzugen extensive Weiden, Ackerland und flache Wiesen mit karger Vegetation und offenen Bereichen. Vertikale Strukturen (Waldränder, Bebauung, Hecken) werden gemieden. Zu Einzelelemente wird ein Abstand bis zu 50m eingehalten, zu Linien- und Flächenhaften Strukturen (Hecken, Wald, Bebauung) wird, je nach Ausdehnung bis zu 220m Abstand gehalten.

### Prognose

Der Untersuchungsraum ist nur sehr bedingt als Lebensraum für die Feldlerche geeignet. Die Grünländer im Untersuchungsraum besitzen eine überwiegend dichte Vegetationsdecke, wichtige Strukturen wie Äcker oder Offenbodenbereiche sind kaum vorhanden.

Eine Nutzung der beanspruchten Flächen als Bruthabitat ist aufgrund der engen Raumkulisse und der hohen Störfrequenz sehr unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit potentiell außerhalb des Plangebietes brütender Tiere ist vor allem aufgrund betriebsbedingter Störungen und anlagebedingter Auswirkungen (Veränderung der Raumkulisse) möglich. Aufgrund der Meidung von vertikalen Strukturen (Gebäude, Heckenstrukturen) kann es durch die Planung zu einer Verschiebung von potentiellen Revieren außerhalb des Plangebietes kommen.

Die Feldlerche weist keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf. Es ist zu erwarten, dass potenziell betroffene Individuen auf gleichartige Flächen im Umland ausweichen können.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Insgesamt sind die Störungen in ihrer Dimension unter Beachtung der geringen Nutzungswahrscheinlichkeit nicht geeignet, den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population zu verschlechtern.

### Gesamtprognose Avifauna

Der Verlust geeignete **Ruhe- oder Fortpflanzungshabitate** können aufgrund mangelnder Strukturen für alle Gebäude-, Höhlen- und Baumbrüter ausgeschlossen werden. Da auch die umliegenden Gehölzstrukturen durch die Planung nicht in Anspruch genommen werden kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr.1 und Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Bodenbrüter (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche) ist aufgrund der intensiven Nutzung, der Störfrequenz durch freilaufende Hunde und dem Fehlen geeigneter Brutplätze mit großer Sicherheit auszuschließen. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Habitatstrukturen im Gebiet nicht essentiell für den Fortbestand der potentiellen lokalen Populationen sind, es liegt demnach **kein Verbotstatbestand** vor.

Das Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.2 (Störungsverbot) kann relevant werden, wenn sich durch das Vorhaben Beeinträchtigungen (bau-, anlage-, betriebsbedingt) ergeben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten der VS-RL führen können. Hiervon betroffen können unter Umständen Heckenbrüter sein, welche die angrenzende Feldhecke (z.B. Neuntöter) oder umliegende extensive Grünlandflächen (z.B. Wachtel, Rebhuhn) als Brutgebiet nutzen. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Habitate im Umland ist nicht zu erwarten, dass die Planung den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich beeinträchtigt wird.

Als Nahrungsraum kann das Plangebiet eine gewisse Rolle spielen, die angrenzenden teils extensiv genutzten Grünflächen bieten jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die **Nahrungsräume des Plangebietes nicht essentiell für den Fortbestand der Populationen** sind. Die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt** somit im räumlichen Zusammenhang auch **weiterhin bestehen** [§ 44 (5) BNatSchG].

## 7 Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Um den Tötungstatbestand gemäß § 44 BNatSchG der potentiell im Gebiet vorkommender Bodenbrüter zu vermeiden ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (Anfang Oktober bis Februar). Die angrenzende Feldhecke ist während der Bauphase mit geeigneten Mitteln (Bauzaun) gegen Beeinträchtigungen zu schützen.

## 8 Fazit

Als Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist im Untersuchungsgebiet mit europarechtlich geschützten Vogel und Fledermausarten zu rechnen.

Mit weiteren artenschutzrechtliche relevanten Arten ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus- und Vogelarten, die den Tatbestand des Störungsverbotes erfüllt, ist auf Grund des zu erwartenden Vorkommens einzelner Individuen bzw. Brutpaaren störungsunempfindlicher Arten nicht zu rechnen.

Die möglicherweise als Leitstruktur dienende Feldhecke bleibt bestehen. Durch die Überbauung der Grünlandflächen mit Mähwiesenanteil könnte es zu Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kommen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist eine Beschränkung der Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar erforderlich.

***Insgesamt kann ein Vorhabens-induzierter Verstoß gegen die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus den genannten Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.***

## 9 Fotodokumentation

Bild 1: Blick auf das Plangebiet von Süd nach Nord. Im Hintergrund Feldhecken außerhalb des Geltungsbereiches. (IBL 2015)



Bild 2: Intensivwiese (IBL 2015)



Bild 4: Im Vordergrund Mähwiese Erhaltungszustand C (IBL 2015)



Bild 5 Waldrand am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums (IBL 2015)



## Avifauna ZAK

### Untersuchungsrelevanz 1

Art	Habitat Präferenz	Bemerkung
Braunkehlchen Saxicola rubetra	Das Braunkehlchen besiedelt strukturierte Wiesen- und Weideflächen (ohne Hecken und Waldränder), Es benötigt kleinere Vertikalstrukturen, z.B. Zaunpfähle oder kleine Büsche als Jagd- und Singwarten	
Kiebitz Vanellus vanellus	brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgebiete/ Maisäcker)	
Kornweihe Circus cyaneus	Heideflächen, Moore und Feuchtwiesen Dünengebiete, junge Aufforstungsflächen und Auwälder	Liegt am Rand des Verbreitungsgebietes
Raubwürger Lanius excubitor	offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niederwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen	die nur bedingt geeignete Fläche ist zu klein und zu beunruhigt
Wachtelkönig Crex crex	<u>Seggen</u> , <u>Pfeifengras</u> - oder <u>Iriswiesen</u> . Er braucht deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Auch extensiv genutzte Agrarflächen, insbesondere Weidewiesen	Scheu und lärmempfindlich